



Infobrief vom 5. Mai 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert über folgende wesentliche Maßnahmen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie veranlasst wurden und Auswirkungen auf die Bereiche Asyl und Integration haben:

1. Quarantänemaßnahmen

Die Anordnung einer Quarantänemaßnahme ist ein sehr weitreichender Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Deswegen gilt als oberstes Ziel eine solche Maßnahme sowohl in Bezug auf die davon erfassten Personen als auch in Bezug auf die zeitliche Dauer so eng wie möglich zu fassen. Die zuständigen Gesundheitsämter versuchen daher zum Beispiel alles, um aufzuklären, wer so engen Kontakt zu einem bestätigten Covid19-Fall hatte, dass er als infektionsverdächtig einzustufen ist (sog. Personen der Kontaktgruppe 1 (KP1)). Soweit eine Covid19-Infektion bestätigt oder eine Einstufung als KP1 erfolgt, ist eine Quarantäneanordnung aber zur Eindämmung der Virusverbreitung notwendig und angemessen. Dies gilt für jeden Menschen gleichermaßen. Wir bitten daher alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration mitzuhelfen, für diese Maßnahme, die keiner leichten Herzens verhängt, um Verständnis zu werben und zu appellieren, dass die Quarantäneanordnung strikt eingehalten wird. Denn mit dieser Maßnahme wird einerseits die übrige Bevölkerung vor der Ausbreitung des Virus geschützt, aber genauso die dort isoliert untergebrachten Asylbewerber vor gegenseitiger Ansteckung.

Im Einzelnen gilt:

Die einer Quarantänemaßnahme unterworfenen Personen treffen konkrete Handlungs- oder Unterlassungspflichten, sobald das Gesundheitsamt eine Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegen sie erlassen hat. Das zuständige Gesundheitsamt kann die Quarantäne von Covid19-Erkrankten, begründeten Verdachtsfällen und Kontaktpersonen (insb. der KP1) anordnen. Quarantäne bedeutet,

dass der Betreffende den zugewiesenen Wohnbereich nicht verlassen darf (und daher dort auch mit Nahrung sowie medizinisch versorgt werden muss, soweit er keiner stationären Behandlung in einem Krankenhaus bedarf).

Kann das Gesundheitsamt ausgehend von einem positiv auf Covid19 Getesteten nicht bestimmen, wer von den gemeinsam dort Lebenden als Kontaktperson einzu-stufen ist und wer nicht, ist es notwendig und angemessen, die gesamte Einrichtung unter Quarantäne zu stellen. Lässt sich der Kreis der Kontaktpersonen zumindest auf einen Teil der Einrichtung eingrenzen, erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nur für diesen Teil eine Quarantänemaßnahme. Wegen des Krankheitsverlaufs bei Covid19 erfolgt die Dauer der Quarantäne ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes zu einer nachweislich infizierten Person für 14 Tage, solange sich keine Symptome entwickeln. Je nach den Umständen des Einzelfalles entscheidet das Gesundheitsamt vor Ort, ob die Quarantäne in der bestehenden oder in einer separaten Unterkunft erfolgen soll. Auch über eine Verlängerung der Quarantäne aus Gründen des Infektionsschutzes entscheidet alleine das Gesundheitsamt.

2. Missachtung einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts

Kommen Personen den angeordneten Quarantänemaßnahmen nicht nach oder ist nach ihrem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass sie den Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten werden, ist die Quarantäne durch zwangsweise Unterbringung durchzusetzen. Um diese Maßnahmen einzuleiten, wird bei Zuwiderhandlung durch die Unterkunftsleitung (ggf. auch durch den Sicherheitsdienst) umgehend das zuständige Gesundheitsamt verständigt. Für eine zwangsweise Unterbringung muss das Gesundheitsamt eine richterliche Anordnung einholen. Diese legt neben der zeitlichen Dauer auch die konkrete Einrichtung, in der die zwangsweise Unterbringung vollzogen wird, fest.

Mit der Missachtung einer Quarantäneanordnung wird das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet. Das StMI setzt deswegen sehr darauf, den betroffenen Personen die Notwendigkeit dieser Maßnahme verständlich zu machen. In sämtlichen Einrichtungen stehen entsprechende Hinweise in mehreren Sprachen zur Verfügung; auch die anordnenden Behörden erläutern die Quarantäneanordnung ausführlich.

3. Unterbringung von Personen, die einer Risikogruppe angehören

Von allen in den Asylunterkünften untergebrachten Bewohnerinnen und Bewohnern werden derzeit elf infolge einer Covid19-Erkrankung im Krankenhaus behandelt.

Bei den allermeisten Infizierten zeigen sich keine oder nur milde Symptome der Erkrankung. Unser Augenmerk liegt daher insbesondere auf dem Schutz der Personen, die einer Risikogruppe (wegen des Alters und / oder einschlägiger Vorerkrankung) angehören. Diesen bietet die Unterbringungsverwaltung in Abstimmung mit dem StMI daher schon seit längerem auf freiwilliger Basis an, temporär in einen besonders geschützten Bereich verlegt zu werden. Das kann bei großen Unterkünften in einem besonderen Teilbereich der gleichen Unterkunft, aber auch durch Verlegung in eine andere dafür geeignete Unterkunft erfolgen.

Wenn Ihnen als haupt- oder ehrenamtlich tätige Beratungs- bzw. Betreuungsperson valide Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein von Ihnen betreuter und in einer Unterkunft untergebrachter Asylsuchender zu einer solchen Risikogruppe gehört, bitten wir herzlich, ihn zu ermuntern, dem Aufruf der Unterkunftsverwaltung zu folgen und dies offen zu legen. Nur dann können wir helfen.

4. Betretungsregelungen für Ehrenamtliche und Flüchtlings- und Integrationsberater/-innen

Aufgrund der vielen uns erreichenden Nachfragen und Bitten möchten wir noch einmal klar stellen, dass trotz allgemeinem Betretungsverbot für nicht in den Unterkünften Untergebrachte oder ständig dort Tätige schon jetzt auf Antrag einzel- oder gruppenfallbezogen Ehrenamtlichen wie auch Beratern der Zugang erlaubt werden kann, wenn dies aus Infektionsschutzaspekten vertretbar ist. Hierfür braucht es regelmäßig – ähnlich wie derzeit auch bei anderen Lockerungsmaßnahmen – eines Konzepts, wie der gebotene Infektionsschutz sichergestellt werden kann. Denn bei den Betretungsregelungen geht es uns ausschließlich um den Schutz der Untergebrachten sowie der Ehrenamtlichen und der Flüchtlings- und Integrationsberater/-innen vor Ansteckung.

Selbstverständlich werden wir fortlaufend überprüfen, inwieweit die allgemeine Entwicklung des Infektionsgeschehens eine schrittweise Lockerung der getroffenen Beschränkungen ermöglicht.

5. Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler – Digitalisierung in den Gemeinschaftsunterkünften

Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst über ein geeignetes digitales Endgerät (z. B. Laptop) verfügen, können die von den Schulen mit Fördermitteln des

Freistaats oder des Bundes beschafften digitalen Endgeräte in der derzeitigen Sondersituation befristet ausleihen und für das Lernen zuhause nutzen. Siehe hierzu die Meldung des Bayerischen Kultusministeriums: <https://www.km.bayern.de/schueler/meldung/6953/schulen-koennen-schuelern-digitale-endgeraete-zur-verfuegung-stellen.html>.

Im Übrigen ist eine flächendeckende kostenlose Zurverfügungstellung von Hardware in den Unterkünften wie etwa die Einrichtung eines Computerraumes zugunsten der leistungsberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Hinsichtlich eines Internetanschlusses in den Unterkünften sind wir uns dessen besonderer Bedeutung gerade in Zeiten der Corona-Pandemie bewusst. Zur Ermöglichung der digitalen Kontaktaufnahme steht den untergebrachten Personen in einigen Unterkünften WLAN als Sachleistung zur Verfügung. Andernfalls müssen sich Leistungsberechtigte mittels des hierfür vorgesehenen Geldanteils nach dem AsylbLG selbst um die Deckung dieses Bedarfes kümmern, wie etwa durch Verwendung von Surfsticks oder mobiler Daten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass **alle** Transferleistungsberechtigten, also Leistungsempfänger nach dem AsylbLG wie auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, durch Bundesgesetz definierte und der Höhe nach quantifizierte Bedarfe zur Sicherung ihres grundgesetzlich garantierten Existenzminimums haben, deren Deckung durch den Transferleistungsbezug ermöglicht wird. Davon umfasst ist auch der Bedarf an digitaler Kommunikation. Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben daneben noch Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

6. Jobcenter und Arbeitsagenturen setzen weiter auf Telefon- und Onlinezugang **Pressemitteilung der Bundesagentur (BA) für Arbeit vom 29. April 2020:**

Kunden können Anliegen weiter online und am Telefon klären:

Dieses Vorgehen hat sich auch unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bewährt. Um gut erreichbar zu sein, wurde Personal aus anderen Bereichen, z. B. aus der Arbeitsvermittlung, in den Service Centern und bei zusätzlichen regionalen Telefonhotlines eingesetzt.

Persönliche Termine in den kommenden Wochen wieder teilweise möglich:

In den kommenden Wochen werden die Arbeitsagenturen und Jobcenter im Einzelfall wieder terminierte Gespräche anbieten. Dafür werden in den Dienststellen einige Räumlichkeiten umgebaut und mit zusätzlichen Serviceschaltern, die die hygienischen Standards zum Gesundheitsschutz erfüllen, ausgestattet.

Kunden können aber zunächst weiter so gut wie alle Anliegen telefonisch oder online erledigen. Persönliche Gespräche vor Ort werden in dringenden Fällen jedoch wieder möglich, wenn es rechtlich zwingende Gründe dafür gibt. Wenn dies der Fall sein sollte, vereinbaren die Jobcenter und Arbeitsagenturen mit den Kunden einen Termin. Ansonsten gilt: Alle Regelungen, die seit dem 18. März gelten, haben weiterhin Bestand.

Eine Arbeitslosmeldung kann bis auf weiteres auch telefonisch erfolgen und wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt persönlich nachgeholt. Anträge auf Geldleistungen können online gestellt werden unter:

<http://www.arbeitsagentur.de>



Auszahlung von Geldleistungen hat höchste Priorität:

Die wichtigste Aufgabe der BA in diesen Zeiten bleibt die zuverlässige Zahlung von Geldleistungen, um Existenzen zu sichern. Dazu gehören neben dem Kurzarbeitergeld, dem Arbeitslosengeld und der Grundsicherung auch alle Leistungen der Familienkasse. Das Geld wird wie gewohnt auf die Konten der Kunden überwiesen. Für dringende Notfälle gibt es in den Dienststellen einen entsprechenden Schalter.

7. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die aktuellen Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu finden.

Die Übersetzungen werden zeitnah auf die Homepage eingestellt.

Die Rechtsgrundlagen mit den jeweiligen Übersetzungen, u. a. auch in Arabisch, Farsi und Tigrinya, finden Sie hier:

<https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>



In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf die seit 27. April 2020 geltende **Verpflichtung** hin, in bestimmten Bereichen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (sog. „Maskenpflicht“) zu tragen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Asylunterkünfte wurden seitens der Unterkunftsverwaltung unter anderem mit mehrsprachigem Informationsmaterial auf die Verpflichtung und die Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.

Informationen dazu – übersetzt in acht weitere Sprachen - finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Innenministeriums:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>



Dort finden Sie auch weitere Informationen sowie den täglichen Newsletter des StMI zur aktuellen Corona-Lage in Bayern. Auch auf unseren Social-Media-Kanälen facebook.com/baystmi, twitter.com/baystmi und instagram.com/baystmi finden Sie hierzu tagesaktuelle Meldungen und Informationen.